

Der Vorsitzende



BIH · Deutzer Freiheit 77 · 50679 Köln

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
53107 Bonn

Datum
09.09.2019

per Mail an: Va2@bmas.bund.de

Telefon 0221 809 - 5301
Fax 0221 809 - 5302

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur bevorzugten Berücksichtigung von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, anerkannten Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Bevorzugten-Verwaltungsvorschrift – BevorzugtenVwV)

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH)

I.

Gemäß § 224 Abs. 1 Satz 1 SGB IX werden Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, bevorzugt diesen Werkstätten angeboten.

Gemäß § 224 Abs. 2 SGB IX gilt dies auch für Inklusionsbetriebe.

II.

Die BIH begrüßt den Referentenentwurf für eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur bevorzugten Berücksichtigung von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, anerkannten Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Bevorzugten-Verwaltungsvorschrift – BevorzugtenVwV).

Mit dem Erlass der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wird die veraltete Bevorzugten-Richtlinie abgelöst und die bisherige Zersplitterung des Rechts beendet.

Die vorgesehenen Regelungen des Bundes werden u.a. im Land Nordrhein-Westfalen mit einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift bereits umgesetzt.

III.

Die BIH weist darauf hin, dass es sich bei Inklusionsbetrieben nach § 215 SGB IX vielfach um kleine und vereinzelt um mittelständische Unternehmen handelt.

Sie können sich umso erfolgreicher an einer Ausschreibung beteiligen, je häufiger diese in Lose aufgeteilt werden.

Das Aufteilen in Lose wird vom Vergaberecht grundsätzlich immer gefordert, ein Abrücken hiervon ist gesondert zu begründen. Eine Klarstellung, dass dieses Erfordernis auf jeden Fall auch bei Aufträgen der öffentlichen Hand eingehalten wird, die bevorzugt Werkstätten für behinderte Menschen, anerkannte Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben angeboten werden, ist jedoch in der Vergabepaxis stets hilfreich.

Daher unterstützt die BIH den Vorschlag der BAG IF, den § 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wie folgt um einen Absatz 6 zu ergänzen:

„In jedem Fall, in dem dies nach Art und Menge der geforderten Leistung zweckmäßig ist, soll der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt werden, damit sich auch kleine beziehungsweise mehrere der genannten Einrichtungen um diese Aufträge bemühen können beziehungsweise mehrere der genannten Einrichtungen von den Aufträgen profitieren. Dabei darf es nicht zu unwirtschaftlichen Zersplitterungen kommen.“